



T: +49-241-413 44 51-0  
F: +49-241-413 44 51-20  
M: [notare@ersfeld-rudersdorf.de](mailto:notare@ersfeld-rudersdorf.de)  
W: [www.ersfeld-rudersdorf.de](http://www.ersfeld-rudersdorf.de)

## Infoblatt

# Vereinsrecht

## 1. Gründung eines Vereins

Für die Gründung eines Vereins, der in das beim Amtsgericht geführte Vereinsregister eingetragen werden soll, ist erforderlich, dass **mindestens sieben Personen** die für den künftigen Verein geltende Satzung beschließen.

Minderjährige zwischen sieben und achtzehn Jahren können grundsätzlich Mitglied werden; in diesem Fall empfiehlt sich stets die Einwilligung der Eltern, auch wenn diese nicht in allen Fällen erforderlich ist.

Zwischen der Gründungsversammlung und der Eintragung existiert der Verein zwar schon als sogenannter Vorverein, ist aber noch nicht rechtsfähig. Ungeachtet der fehlenden Rechtsfähigkeit kann das Vereinsleben aber bereits beginnen: Vereinsvermögen kann gebildet werden, Schulden des Vereins können entstehen. Mit Eintragung gehen die für den Vorverein begründeten Rechtsverhältnisse automatisch auf den Verein über. In dieser Zwischenphase haften die Personen (insbesondere Vorstandsmitglieder), die für den Verein nach außen tätig geworden sind, persönlich, d.h. mit ihrem gesamten Vermögen. Die persönliche Haftung erlischt mit der Eintragung des Vereins. Die Vereinsmitglieder haften persönlich mit ihrem Privatvermögen in der Regel weder beim Vorverein noch beim eingetragenen Verein.

Durch die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister wird dieser rechtsfähig und kann z. B. selbst als Eigentümer im Grundbuch eingetragen werden, unter dem Vereinsnamen klagen und verklagt werden, als Vormund oder Betreuer bestellt werden und ist auch gegebenenfalls selbst steuerpflichtig.

Verfolgt der Verein gemeinnützige (bzw. mildtätige oder kirchliche) Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, erhält er auf entsprechenden Antrag besondere Steuervergünstigungen (z. B. Befreiung von der Körperschaftsteuer, Befreiung von der Gewerbesteuer, ggfs. verminderter Umsatzsteuersatz von 7 %, Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer) und erhält die Befugnis, Spendenbescheinigungen auszustellen, so dass dem Verein nahestehende Personen Sach- und Barzuwendungen und gegebenenfalls auch Mitgliedsbeiträge bei der Veranlagung zur Einkommensteuer als Sonderausgaben abziehen können. Unterhält der (im Übrigen gemeinnützige) Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, erzielt er also Einnahmen, die über die bloße Vermögensverwaltung hinausgehen, kommt es für die Steuerbefreiung darauf an, ob es sich bei der wirtschaftlichen Betätigung um einen sogenannten Zweckbetrieb handelt. Zweckbetriebe verwirklichen den gemeinnützigen Zweck und genießen gleichfalls die oben genannten Steuervergünstigungen. Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke i. S. des § 10b EStG fördern (gemeinnützige Vereine), sind seit 01.01.2000 zum unmittelbaren Empfang steuerlich abziehbarer Spenden berechtigt, wobei die Zuwendungsbestätigung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen hat.

Das bis zum 01.01.2000 geltende sogenannte Durchlaufverfahren, nach dem diese Rechtsträger nicht selbst Spendenquittungen ausstellen durften, sondern die Spende indirekt (meist über die Gemeinde am Sitz des Vereins) erhielten, ist aufgrund der Neuordnung des Spendenrechts entfallen.

Mitgliedsbeiträge sind nach der Neuregelung des Spendenrechts zum 01.01.2000 vom Abzug ausgeschlossen, wenn aus diesen Mitgliedsbeiträgen bei typisierender Betrachtung überwiegend Leistungen gegenüber Mitgliedern erbracht werden oder diese Beiträge in erster Linie im Hinblick auf die eigene Freizeitgestaltung geleistet werden (z. B. Sportvereine).

In jedem Fall sollten Sie sich hinsichtlich der steuerlichen Detailfragen von Ihrem Steuerberater beraten lassen.

Die sieben (oder mehr) Gründer unterzeichnen unter Angabe des Datums der Gründungsversammlung die Vereinssatzung. Die Satzung enthält die Grundregeln des Vereinslebens. Nach dem Gesetz ist ein bestimmter Mindestinhalt (siehe nachfolgende Auflistung) für eine Satzung vorgeschrieben. Stellt das Amtsgericht im Eintragungsverfahren einen Satzungsmangel fest, wird die Eintragung in das Vereinsregister erst nach dessen Beseitigung erfolgen können.

## Inhalt der Vereinssatzung

Um den Verein im Vereinsregister eintragen zu können, muss die Satzung zwingend einige Punkte enthalten (§ 57 BGB):

Zweck des Vereins, Name des Vereins, Sitz des Vereins, Antrag, dass der Verein eingetragen werden soll.

Ergänzend sollte die Vereinssatzung Bestimmungen enthalten über:

die Bildung des Vereinsvorstands, Mitgliedsbeiträge, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Bildung des Vorstands und Vertretung gem. § 26 BGB, die Voraussetzungen für die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Form und Frist der Einberufung, die Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Vergütung des Vorstands.

### Vereinszweck / Gemeinnützigkeit

In der Vereinssatzung muss der Vereinszweck stehen. Wenn der Verein gemeinnützig ist und seinen Vereinszweck nicht mehr verfolgen kann, verliert er seine Gemeinnützigkeit. Auch der nicht eingetragene Verein braucht jedoch eine Satzung.

Vereinssatzungen können - je nach Zweck des Vereins - inhaltlich sehr verschieden sein. Es gibt vielfältige Literatur zum Vereinsrecht, die in der Regel auch Mustersatzungen enthält. **In jedem Fall empfehlen wir, die von Ihnen erstellte Vereinssatzung durch das zuständige Amtsgericht (Vereinsregister) auf formelle und inhaltliche Richtigkeit vorprüfen zu lassen, damit das spätere Eintragungsverfahren reibungslos abläuft und es nicht zu Beanstandungen kommt.** Dies können wir gerne für Sie veranlassen.

Für den Fall, dass ein gemeinnütziger (bzw. mildtätiger oder kirchlicher), steuerbefreiter Verein gegründet werden soll, empfehlen wir nachdrücklich eine Vorprüfung des Satzungsentwurfs auch durch das für den Sitz des Vereins zuständige Finanzamt durchführen zu lassen. Dies können wir ebenfalls gerne für Sie veranlassen. Mit der Vorprüfung durch das Finanzamt ist die Gemeinnützigkeit (für die allein die tatsächliche Tätigkeit des Vereins maßgebend ist) jedoch noch nicht abschließend festgestellt. Die endgültige Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt erfolgt erst bei der jeweiligen Steuerveranlagung. Eine Behörde oder sonstige Stelle, die die Gemeinnützigkeit vorab rechtsverbindlich feststellt, gibt es nicht. Das Finanzamt kann dem Verein aber (widerruflich) schriftlich vorab bescheinigen, dass seine spätere Anerkennung als gemeinnützig wahrscheinlich ist. Der Verein kann dann bereits (vorläufig steuerbegünstigte) Spenden entgegennehmen. Die Steuerbegünstigung eines Vereins wird im Übrigen spätestens alle drei Jahre überprüft.

## 2. Die Gründungsversammlung

In der Gründungsversammlung wird die Gründung des Vereins beschlossen, die Satzung verabschiedet und der Vorstand gewählt.

Über die Gründungsversammlung ist – wie über jede weitere Mitgliederversammlung – ein Protokoll anzufertigen. Es empfiehlt sich, die Versammlungsprotokolle möglichst knapp zu fassen. Es sind eine Vielzahl von Formalitäten einzuhalten. Zusammengefasst müssen bzw. sollen die Protokolle enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung;
- die Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers
- die Zahl der erschienenen Personen bzw. Mitglieder;
- die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung;
- die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mitangekündigt war;
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung;
- die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse unter genauer Angabe des Abstimmungsergebnisses (erforderlich ist die Angabe der Zahl der jeweils abgegebenen Stimmen; Formulierungen wie „mit überwältigender Mehrheit“ o. ä. genügen den Bestimmtheiterfordernissen nicht);
- die Wahlen, je unter genauer Angabe des Abstimmungsergebnisses;
- Vor- und Zuname (gegebenenfalls auch Geburtsname), Geburtsdatum, Wohnort der gewählten Vorstandsmitglieder (die Wahl erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zählen);
- die Annahme der Wahl durch die Gewählten;
- die Unterschriften der Personen, die nach der Vereinssatzung das Protokoll unterzeichnen müssen (also in der Regel Protokollführer und gegebenenfalls Erster Vorsitzender).

Zum Protokoll ist eine Anwesenheitsliste zu nehmen, auf der alle Versammlungsteilnehmer mit Namen und Anschrift genannt sind.

## 3. Vertretung des Vereins, Haftung von Vorstand und Mitgliedern

Der Begriff des Vorstandes ist mehrdeutig: Vorstand im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs und häufig auch der Satzung sind diejenigen Personen, die in der Satzung als Vorstand bezeichnet sind, auch wenn sie nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind; man spricht in diesem Zusammenhang auch vom „erweiterten Vorstand“.

**Vorstand im „engeren Sinne“ bzw. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind diejenigen Personen, die nach der in der Satzung getroffenen Regelung den Verein nach außen wirksam vertreten. Der Vorstand schließt Verträge für den Verein und tritt gegenüber Behörden und anderen Personen auf.**

Bei dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann es sich um eine Person handeln, der Vorstand kann aber auch aus mehreren Personen bestehen. Ist nur eine Person Vorstand, so vertritt diese den Verein stets alleine. Sind mehrere Personen Vorstand, kann die Satzung unterschiedliche Lösungen vorsehen.

Möglich ist z. B., dass jedes Vorstandsmitglied einzeln vertritt oder aber auch, dass stets mindestens zwei Vorstandsmitglieder zusammen handeln müssen (gegebenenfalls mit der Modifizierung, dass einer der beiden mitwirkenden Mitglieder des Vorstandes stets der Erste Vorsitzende sein muss o. ä.).

Da der eingetragene Verein rechtsfähig ist, haftet dem Grundsatz nach für Vereinsschulden nur der Verein selbst, nicht aber dessen Organe oder Mitglieder. Die Personen, die für den Verein handeln (also insbesondere der Vorstand), haften dann - und nur dann - persönlich, wenn ihre jeweilige Handlung sie gleichzeitig als natürliche Person haftbar macht (z. B. wegen Begehens einer unerlaubten Handlung). Umgekehrt gilt natürlich, dass für einen Schaden, den ein Organ des Vereins verursacht, nicht nur das Organ selbst als natürliche Person, sondern auch der Verein in Anspruch genommen werden kann.

Wer für einen Verein - insbesondere ehrenamtlich - handelt, wird, wenn er persönlich auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, in der Regel vom Verein aus seiner Haftung gegenüber dem Geschädigten freizustellen sein. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ihm nicht grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz zur Last fallen. **Empfehlenswert ist daher der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die einerseits die Haftung des Vereins, andererseits die persönliche Haftung der Vereinsorgane deckt.**

## 4. Die Vereinsregisteranmeldung beim Notar

Die Anmeldung der Vereinsgründung beim Notar erfolgt durch Mitglieder des gewählten Vereinsvorstandes in vertretungsberechtigter Zahl (d.h. beim Notar müssen solche Personen des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB erscheinen, die - allein oder gemeinsam mit den anderen - zur Vertretung des Vereins berechtigt sind), und zwar unter Vorlage von

- des durch mindestens sieben Mitglieder unterzeichneten Originals der Satzung,
- dem Original des Versammlungsprotokolls, das auch die Personen der gewählten Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB enthält (unter Angabe der Personalien, d.h. Vor-, Zu- und ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Wohnort) und
- der Anwesenheitsliste der Gründungsversammlung.

Den Entwurf für die Anmeldung zum Vereinsregister fertigen wir für Sie, nachdem Sie uns die vorstehenden Unterlagen eingereicht haben. Zur Vorbereitung können Sie uns diese gerne vorab per Mail zuleiten.

Den Termin zur Beglaubigung der Unterschriften der zur Vertretung des Vereins notwendigen Vorstandsmitglieder stimmen Sie bitte telefonisch mit unserem Sekretariat ab.

Nach der Beglaubigung der Unterschriften reichen wir die Vereinsregisteranmeldung und die vorgenannten Unterlagen dem Amtsgericht (Vereinsregister) auf elektronischem Wege mit dem Antrag auf Eintragung des Vereins im Vereinsregister ein.

## 5. Das Eintragungsverfahren beim Amtsgericht

Das Amtsgericht prüft nach Eingang der Anmeldung, ob die Formalien der Anmeldung eingehalten sind und ob die Satzung den rechtlichen Anforderungen genügt. Fehlt es daran oder weist die Satzung Mängel auf, wird das Amtsgericht eine sogenannte Zwischenverfügung erlassen und den Gründern aufgeben, die beanstandeten Mängel zu beseitigen.

Das Gericht holt bei Bedarf ferner die Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsbehörde ein. Diese prüft, ob der Verein nach öffentlichem Recht zugelassen werden kann. Die Verwaltungsbehörde wird der Eintragung widersprechen, wenn der Verein einen unerlaubten oder sittenwidrigen Zweck hat oder lediglich eine Ersatzorganisation eines verbotenen Vereins darstellen soll.

Sind alle Formalitäten beachtet und ergeben sich keine behördlichen Einwendungen, wird das Gericht die Eintragung vornehmen. Name und Sitz des Vereins werden im örtlichen Vereinsregister des Amtsgerichts bekannt gemacht. Der Vorstand wird von der Eintragung durch Übersendung einer Eintragungsbestätigung benachrichtigt. Der Verein erhält dann eine „VR-Nummer“, (Vereinsregisternummer), die auf den Geschäftspapieren (insbesondere dem Briefbogen) des Vereins samt der Bezeichnung des für den Sitz zuständigen Amtsgerichtes angegeben werden sollte.

## 6. Änderungen im eingetragenen Verein

In zwei Fällen hat eine weitere notariell beglaubigte Vereinsregisteranmeldung zu erfolgen:

- Änderungen im Vorstand nach § 26 BGB (s. oben) des Vereins (also z. B. ein Vorstandsposten durch Neuwahl anders besetzt wird oder ein Vorstand aus seinem Amt ausscheidet), oder
- Satzungsänderung.

Die Anmeldung erfolgt wiederum über den Notar durch Mitglieder des (neuen) Vorstandes in der zur Vertretung des Vereins erforderlichen Zahl.

Bei der Anmeldung einer Vorstandsneuwahl ist stets eine Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, das die oben aufgeführten formellen Anforderungen erfüllt, vorzulegen.

Ein vermeidbarer Fehler bei Vorstandswahlen ist die sogenannte „Blockwahl“. Häufig kommt es vor, dass Ver-eine anlässlich der Mitgliederversammlung in nur einem Wahlgang beschließen, dass der Vorstand in seinen beispielsweise drei Ämtern zukünftig durch Herrn A als Vorsitzenden, Frau B als stellvertretende Vorsitzende und Frau C als Schatzmeisterin zusammengesetzt sein soll. Eine solche Blockwahl ist nur dann zulässig, wenn die Satzung dies ausdrücklich erlaubt.

Bei einer Satzungsänderung hat das Protokoll, zusätzlich zu den stets einzuhaltenden Formalien, den vollständigen Wortlaut der geänderten Satzungsbestimmung und die Annahme der neuen Satzung zu enthalten. Festzuhalten ist im Protokoll auch, dass die Abhaltung der satzungsändernden Versammlung unter Einhaltung der Satzungsvorschriften über Form und Frist der Einladung sowie unter Ankündigung der vorgesehenen Satzungsänderung erfolgt ist.

Mit der Anmeldung ist eine Abschrift des Protokolls einzureichen.

Haben Sie Zweifel, ob die beabsichtigte Satzungsänderung den rechtlichen Anforderungen genügt, sollten Sie vorab unseren Rat oder den des Amtsgerichts einholen.

## 7. Das Ende des Vereins

Wird das Vereinsleben eingestellt, soll also der Verein enden, wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Er geht damit in Liquidation (d.h. er wird abgewickelt, insbesondere werden die Verbindlichkeiten ermittelt und beglichen und das gegebenenfalls verbleibende Vereinsvermögen verteilt). Bei gemeinnützigen Vereinen ist allerdings eine Verteilung unter den Mitgliedern ausgeschlossen; vielmehr ist das Restvermögen wiederum einem in der Satzung bestimmten gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Es werden Liquidatoren bestellt. Die Auflösung und die Bestellung von Liquidatoren sind wieder über den Notar zum Vereinsregister anzumelden.

## 8. Kosten bei Notar und Gericht

Kosten entstehen beim eingetragenen Verein für alle Anmeldungen beim Notar und für die einzelnen Eintragungen im Vereinsregister.

Beim „Normalverein“ fallen für eine Anmeldung beim Notar in der Regel Kosten in Höhe von ca. € 50,- bis € 100,- an. Die Veranlassung der Vorprüfung der Satzung durch das Vereinsregister und/oder das Finanzamt durch uns löst bei uns zusätzliche Gebühren aus. Das Eintragungsverfahren wird im Falle einer solchen Vorabprüfung für Sie aber wesentlich leichter. Zusätzliche Gebühren fallen bei uns ebenfalls an, wenn wir die Verinssatzung individuell für Sie ausarbeiten oder Ihre Satzung prüfen und überarbeiten sollen.

Bei Wirtschaftsvereinen und Vereinen mit einem großen Vereinsvermögen ist anstelle des Regelgeschäftswerts von € 5.000,- ein Bruchteil des tatsächlichen Vereinsvermögens als Geschäftswert anzusetzen, wodurch regelmäßig erheblich höhere Notar- und Gerichtskosten als beim „Normalverein“ anfallen.

Die anfallenden Gerichtskosten erfragen Sie bitte unmittelbar beim Vereinsregister.

Bei gemeinnützigen Vereinen fallen regelmäßig keine Gerichtskosten, sondern nur Notarkosten an.

Für ergänzende Rückfragen stehen unsere Mitarbeiter und wir Ihnen gerne - auch telefonisch - zur Verfügung.

Ihre Notare

Ralf Ersfeld & Martin Rudersdorf